

§ 14 NW_28145 (Nordrhein-Westfalen) — Zusammenarbeit mit der Innenrevision

Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland; Neufassung
Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der risikoorientierten Jahresabschlussprüfungsplanung und –durchführung einbezogen werden können.
- (3) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sollen soweit möglich ihre für das jeweilige Folgejahr geplanten Prüfungsvorhaben zur Vermeidung von Doppelprüfungen rechtzeitig vorher abstimmen. Dies gilt auch für im Laufe eines Jahres eintretende Sonderprüfungen, soweit die Abstimmung nicht dem besonderen Prüfungszweck entgegensteht.

Zitiervorschlag: § 14 NW_28145 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28145/14